

pflege vorzuziehen sei, so habe ich bei reiflicher Ueberlegung die Gründe für letzteres überwiegend gefunden. Ich halte dafür, daß das constitutionelle System ohne Deffentlichkeit bei und an dem, was des Volkes Interesse betrifft, nichts als bloße Halbheit sei. Es heißt, das Volk soll erfahren, wie seine Angelegenheiten verwaltet werden, es soll durch seine Vertreter davon genaue Kenntniß nehmen lassen. Diese helfen nun zwar die Gesetzgebung ordnen; es wird ihnen auch Einsicht geboten in die Verwaltungsangelegenheiten, allein in die Strafrechtspflege können sie keine Einsicht nehmen; denn diese wird weder in der Deputation, noch in der Kammer tractirt. Das Volk muß hier selbst schauen; in welchem Maße, dies liegt jetzt nicht in Frage. Wird es dem Volke nicht gestattet, so wird es auf das Wort glauben müssen, daß Alles fein ordentlich hergehe. Es hat aber meines Erachtens dazu keine Verpflichtung. Unsere Zeit läßt sich nicht mit Worten abfinden; die Künftige wird es wohl noch weniger thun. Mit dem blinden Glauben ist es vorbei; man will sehen, ehe man glaubt. und man würde es kaum für Ernst hinnehmen, wenn behauptet werden wollte, daß ein richtiges Urtheil nur aus Actenstößen hinter verschlossenen Thüren zu finden sei. Es ist wohl an der Zeit, daß das Mißtrauen in die Strafrechtspflege, das wie ein giftiges Unkraut im Volke wuchert, endlich ausgerottet werde, und ein sehr gangbares Sprüchwort, welches der Abgeordnete, der neulich mehre anführte, übersehen hat: „die kleinen Diebe hängt man und die großen läßt man laufen“, seine Bedeutung verliere. Die Motive zum Gesetzentwurf, welche gegen die Deffentlichkeit sprechen, beruhen, wie mir scheint, größtentheils auf speciellen Fällen und auf Voraussetzungen, denen specielle Fälle und Voraussetzungen entgegengestellt werden können. Sie sind durch das Deputationsgutachten und in diesem Saale gründlich beleuchtet worden. Auf einen Punkt werde ich mir aber erlauben einzugehen, da es mir gut scheint, wenn alles Wesentliche genau erörtert wird. Dieser Punkt betrifft die Scheu, vor Gericht zu erscheinen. Es gibt eine Scheu vor öffentlichem Auftreten, die auf physischen oder psychischen Gründen individuell beruht und hier nicht gemeint ist. Die Scheu, von welcher die Motive sprechen, soll den Deutschen tiefer eingeprägt sein, als wie andern Nationen. Wenn es sich um Autoritäten handelt, so kann man eine gewichtige Autorität entgegenstellen, nämlich das bekannte Gutachten der preussischen Immediatcommission, wo es heißt: „Es liegt durchaus im Charakter des Deutschen, daß er Publicität liebt und vorzüglich im Fache der Rechtsverwaltung. Sie ist dort ursprünglich einheimisch bei ihm gewesen; und tadeln darf man gewiß das Bestreben derjenigen nicht, welche ihre Wünsche für Erhaltung dieser Deffentlichkeit hauptsächlich auf den Grund stützen, daß sie ein kostbares Gut ihrer Ahnen gewesen und den Meinungen des Deutschen entsprechender sei, als geheime Justiz, zu welcher nie volles Vertrauen bestanden habe.“ Indes leugne ich nicht, daß es eine wirkliche Scheu gibt, vor Gericht zu erscheinen, und daß sie sehr alt ist. Als vor 300 Jahren Luther in die Reichsversammlung zu Worms eintreten sollte, klopfte ihn der greise General Frundsberg auf die

Achsel und sagte: „Mönchlein, Mönchlein, Du gehst jetzt einen schweren Gang, dergleichen ich und manche Obersten in den ernsthaftesten Gefechten nicht aethan haben.“ Vor was fürchtete sich wohl der alte deutsche Degen? Ein früherer Schriftsteller sagt darüber: „er habe sich nichts gutes versehen von denen gelehrten Leuten, welche drinnen im Saale in Amts- und Feierkleidern saßen und wälsch mit einander redeten, denn allerlei wälsch Ding war ihm ein Gräuel.“ Ich glaube, es ist unschwer zu errathen, Frundsberg war ein Unstudirter. Diese Scheu der Unstudirten vor den Studirten im Amtskleide, und namentlich des Nichtjuristen vor dem Juristen, besteht noch und ist durch das geheime Verfahren ausgebildet worden. Wenn ein angesehenener gebildeter Mann, sei es auch nur als Zeuge, in eine Gerichtsstube tritt, wo er keine guten Connexionen hat, so wird er befangen. Er fürchtet neben einem herrischen widrigen Benehmen die Ueberlegenheit derjenigen, welche ihr Leben mit ihrer Wissenschaft ausgefüllt haben und die Künste der Logik, der Grammatik, der Dialectik, der Casuistik und wer weiß was sonst darauf anzuwenden wissen. Er braucht nicht aus Büchern erfahren zu haben, wie von jeher mit Recht und Gerechtigkeit handthieret worden ist, sondern er hat wohl schon an sich oder Andern bedenkliche Erlebnisse gehabt, und vollends der weniger Angesehene, der weniger Gebildete, er zittert, wenn er in die Gerichtsstube berufen wird; denn hat er es nicht selbst erfahren, so hat er gehört, daß Seinesgleichen da nicht immer als Person, sondern gar manchmal als Ding behandelt werden. Diese Scheu wird verschwinden, und ist verschwunden, sobald das Recht öffentlich gepflogen wird. Es gibt aber eine Scheu, welche, ich wage es zu behaupten, der Deffentlichkeit die meisten Gegner zugezogen hat: die Veröffentlichung der fleischlichen Vergehen. Darüber, glaube ich, kann man sich beruhigen. Eine weise Gesetzgebung wird diesen Punkt zu ebnen und es zu verhüten wissen, daß Sitten und Gefühle verletzt werden. Ueberall, meine Herren, wo öffentliche Rechtspflege stattfindet, hat sie sich den ungetheilten Beifall des Publicums und der Rechtsgelehrten erworben. Dies bezeugen gewiß Alle, welche jene Länder besucht haben. Es ist auch nirgends in Frage gestellt worden, das geheime Verfahren wieder einzuführen. Unsere hochverehrte Staatsregierung erkennt selbst an, daß man wohl vom geheimen zum öffentlichen, aber nimmermehr vom öffentlichen zum geheimen Verfahren würde übergehen können. Bei öffentlicher Rechtspflege überzeugen sich Publicum und Parteien, daß der Richter die Vorlagen allseitig kennt und wie und nach welchen Gesetzen entschieden werde. Der Richter, der das Vertrauen, das ihm zu Theil geworden, redlich zu verdienen strebt, wird, wie anspruchlos er sei, sich nur freuen können, wenn seine Handlungen offen dargelegt werden, der schwache Richter wird seine Schwäche beseitigen müssen, der träge zur Thätigkeit angespornt werden. Was in Gesetzgebung und Verfahren mangelhaft geblieben, tritt anschaulicher hervor und bildet sich mehr und mehr aus. Der Staatsbürger wird mit der Pflicht, zu gehorchen, auch die Achtung und Verehrung gegen das Gesetz verbinden lernen, wenn er die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit desselben einsieht. Der constitutionelle und nationale Sinn